

§ 61l Abs. 1 EEG 2017 – Erläuterungen zum Berechnungstool zur Ermittlung des Saldierungsbetrages der EEG-Umlage bei Stromspeichern

1. Grundsätzliches

Das von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) entwickelte, vorliegende Berechnungstool soll der Abwicklung des § 61l Abs. 1 EEG 2017 dienen, welcher eine Verringerung der EEG-Umlage für Strom vorsieht, der an einen Stromspeicher geliefert wird. Dazu wird nach Eingabe aller erforderlichen Angaben zunächst unter Berücksichtigung etwaiger Sonderregelungen und unterschiedlicher EEG-Umlagepflichten für die Beladung („Verbrauch“ des Stromspeichers) sowie nach der Entladung („Erzeugung“ des Stromspeichers) die zu saldierende EEG-Umlage ermittelt. Anschließend kann das befüllte Berechnungstool gegenüber dem nach § 61j EEG 2017 für die Erhebung der Umlage zuständigen Netzbetreiber als Nachweis zur Geltendmachung der Umlage-Verringerung verwendet werden.

2. Abwicklungshinweis und Meldeweg

Zunächst besteht für den an einen Speicher gelieferten Strom die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach §§ 60 Abs. 1, 61 ff. EEG 2017. Je nachdem, ob dies im Wege einer Drittbelieferung, Eigenversorgung oder eines sonstigen Letztverbrauchs erfolgt, ist entweder der Anschlussnetzbetreiber oder der Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet. Da Strom, der dem Speicher wieder entnommen wird (Ausspeicherung) später an anderer Stelle verbraucht wird, entsteht hierbei nochmals eine EEG-Umlagepflicht und es erfolgt zunächst eine doppelte Belastung des Speicherstroms mit der EEG-Umlage.

Zur Vermeidung dieser Doppelbelastung ist entsprechend dem Wortlaut des § 61l Abs. 1 EEG 2017 derjenige zur Verringerung der EEG-Umlage berechtigt, der die Umlage für die Lieferung an den Speicher (Einspeicherung) zahlt. Bei einer Belieferung aus dem öffentlichen Netz ist dies das beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU), im Fall einer dezentralen Beladung aus einer Stromerzeugungsanlage der Betreiber der Stromerzeugungsanlage. Wird ein Speicher von verschiedenen Marktakteuren beliefert, können diese den Nachweis des Saldierungsbetrages nur gemeinsam erbringen (vgl. § 61l Abs. 1b Satz 4 EEG 2017).

In der Praxis dürfte die Initiative zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Sonderregelung nach § 61l Abs. 1 ff. EEG 2017 regelmäßig von dem Speicherbetreiber ausgehen, indem dieser eine Verringerung der EEG-Umlage für die Speicher-Beladung gegenüber seinem beliefernden EltVU einfordert. Das EltVU kann nach Erhalt sämtlicher für die Ermittlung des Saldierungsbetrages relevanter Strommengen die Verringerung der EEG-Umlage gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geltend machen.

Beliefert der Speicherbetreiber seinen Stromspeicher zudem aus einer eigenen Stromerzeugungsanlage, so besteht hierfür eine EEG-Umlagepflicht gegenüber dem nach § 61j EEG 2017 zuständigen Netzbetreiber. Da auch die hierfür gezahlte EEG-Umlage in der Höhe und in dem Umfang reduziert werden kann, in der nach Ausspeicherung EEG-Umlage gezahlt wird, besteht der Anspruch des Speicherbetreibers nach § 61l Abs. 1 ff. EEG 2017 gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber. In solchen Fällen der Speicher-Belieferung aus unterschiedlichen Quellen bzw. von unterschiedlichen Akteuren ist der Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für die Saldierung gemeinsam zu erbringen. Hierzu kann das Berechnungstool verwendet werden, indem dieses mit sämtlichen Angaben zum Stromspeicher, insbesondere zu den verschiedenen Be- und Entladungen, befüllt wird. Anschließend sendet jeder Anspruchsberechtigte das Berechnungstool als Nachweis der korrekten Ermittlung des Saldierungsbetrages an den (Übertragungs-)Netzbetreiber, der die Umlage für die Einspeicherung erhoben hat – mit der Anpassung der Angaben zum Absender und der Kennzeichnung der eigenen Speicher-Belieferungen (siehe Tabellenblatt ‚Beladung des Speichers‘, Spalte ‚C‘).

Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger, die eine Verringerung der EEG-Umlage gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern geltend machen wollen, erhalten neben dem Berechnungstool im jeweiligen Melde-Portal die Möglichkeit, den (negativen) Saldierungsbetrag in einer gesonderten Umlage-Kategorie anzugeben. Dieser wird entsprechend mit der kommenden Abschlags-, bzw. Jahresabrechnung verrechnet. Die Angabe des (negativen) Saldierungsbetrags in dem Meldeportal stellt einen Summenwert dar. D.h., dass sofern mehrere verschiedene Speicher beliefert worden sind, für die sich jeweils ein Saldierungsbetrag ergibt, die speicherspezifischen Saldierungsbeträge zu aggregieren sind und der Summenwert in dem Melde-Portal anzugeben ist.

Hinweis: Die konkreten Meldeprozesse zwischen Speicherbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Verteilnetzbetreibern sollen nicht durch dieses Dokument vorgegeben werden. Technisch besteht jedoch die Möglichkeit, auch hierfür das Berechnungstool zu verwenden.

3. Jahresmeldung und Testierung

Stand Januar 2018 werden die vier Übertragungsnetzbetreiber spätestens im Rahmen der Jahresabrechnung – bei Geltendmachung einer Verringerung der EEG-Umlage für Stromspeicher – das Berechnungstool als Nachweis der gesetzeskonformen Ermittlung des Saldierungsbetrages auf Grundlage des § 61l Abs. 1b i. V. m. §§ 74, 74a EEG 2017 anfordern. In den Melde-Portalen der ÜNB ist zudem die Angabe des negativen Saldierungsbetrages und ggf. der zugrundeliegenden Strommenge erforderlich.

Akteuren, die für die Geltendmachung einer Verringerung der EEG-Umlage auf Angaben Dritter, hier vor allem der Speicherbetreiber, angewiesen sind, empfiehlt sich unter Umständen eine schriftliche Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.

Verteilnetzbetreiber, die nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 für die Erhebung der EEG-Umlage für Eigenversorgung zuständig sind und gegenüber denen eine Saldierung nach § 61l Abs. 1 ff. EEG 2017 geltend gemacht wird, teilen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber innerhalb des bestehenden Weiterleitungsprozesses der erhobenen EEG-Umlage die (negativen)

Saldierungsbeträge speicherscharf anhand einer neuen Umlage-Kategorie mit. Die Zusendung des ausgefüllten Berechnungstools ist in diesem Verhältnis ausdrücklich nicht erforderlich.

4. Hinweise zum Berechnungstool

Das Berechnungstool untergliedert sich in mehrere Tabellenblätter, die teilweise durch den jeweils Meldenden zu befüllen sind und teilweise die Berechnungsergebnisse ausgeben. Auszufüllende Felder sind stets gelb hinterlegt und unterhalb der Spaltenüberschriften kurz beschrieben. Im Folgenden finden Sie für die je Tabellenblatt auszufüllenden Felder eine Erläuterung.

Hinweis:

Das Berechnungstool dient sowohl zur Datenerfassung eines einzelnen Speichers als auch der Erfassung der Daten von mehreren Speichern. In der Regel beliefert beispielsweise ein EltVU mehrere Speicher. Im Rahmen der Jahresmeldung erfolgt in den Meldeportalen der ÜNB die Angabe eines (negativen) Saldierungsbetrags als aggregierter Wert über mehrere Speicher. Der im Portal angegebene Saldierungsbetrag muss konsistent zu dem im Excel-Tool ausgewiesenen Saldierungsbetrag (in Summe über alle Speicher) für den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber sein. Daher sind bei der Übermittlung des Berechnungstools im Rahmen der Jahresabrechnung/Testierung alle Daten zu allen von dem Meldenden belieferten Speichern anzugeben.

Sollte das Berechnungstool zur Erfassung mehrerer Speicher genutzt werden, ist folgendes zu beachten: Bitte nehmen Sie die Eintragung der Speicher kontinuierlich, d.h. ohne Freizeilen vor, da ansonsten bestimmte Berechnungsschritte nicht ausgeführt werden können.

4.1 Stammdaten

- Absender: Absender ist derjenige, der Strom an einen Stromspeicher liefert und mit dieser Meldung eine Verringerung seiner hierfür gezahlten EEG-Umlage in Anspruch nehmen möchte. Die (Geschäftspartner-)Kennung ist ein ÜNB-spezifischer Identifier des Umlagepflichtigen und dient der Zuordnung dieser Meldung zu den Angaben im Online-Portal des ÜNB.
- Meldung für Jahr: Angabe des Leistungsjahres.
- EEG-Umlage: Angabe der EEG-Umlage des Leistungsjahres in Cent pro Kilowattstunde.
- Anlagenschlüssel / Eindeutiger Identifikator: Eindeutige, nicht zu verändernde Bezeichnung des Stromspeichers, die durch alle Meldenden zu verwenden ist. Diese sollte in Anlehnung an den EEG-Anlagenschlüssel gebildet werden, mit einem ‚S‘ beginnen und 33-stellig sein (z.B. S1050201000SCHLUESSELDUMMY0000001). Innerhalb der Meldevorlage dient die einheitliche Bezeichnung des Stromspeichers der Verbindung der Angaben auf den einzelnen Tabellenblättern.
- Straße, Hausnr. / Flurstück: Straße und Hausnummer oder alternativ Flurstück des Stromspeichers.
- PLZ: Postleitzahl des Stromspeichers.
- Ort / Gemarkung: Ort oder alternativ Gemarkung des Stromspeichers.
- Installierte Speicherkapazität: Maximal entnehmbarer Speicherinhalt (Output) in Kilowattstunden gemäß Herstellerangabe.

- Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber: Auswahlfeld des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone sich der Stromspeicher befindet.
- Erfüllung § 61l Abs. 1b:
 - o Angabe ‚Ja‘, wenn die Anforderungen nach § 61l Abs. 1 ff. erfüllt werden. Diese umfassen insbesondere die gesonderte Erfassung sämtlicher Strommengen sowie sämtlicher sonstiger Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen und die Erfassung der Speicherfüllstände je Saldierungsperiode.
 - o Angabe ‚Nein‘, sofern diese Anforderungen nicht erfüllt werden. Dies schließt einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aus.
- Ausschließliche Befüllung mit EE-Strom: Angabe, ob der Speicher nachweislich ausschließlich mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas beladen wird und damit zu einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 wird. Nach § 3 Nr. 21 EEG 2017 sind erneuerbare Energien:
 - o Wasserkraft,
 - o Windenergie,
 - o Solare Strahlungsenergie (PV),
 - o Geothermie und
 - o Energie aus Biomasse (einschl. Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas).
- Verwendung des ausgespeicherten Stroms: Angabe zu der Nutzung des durch den Stromspeicher erzeugten Stroms:
 - o Netzeinspeisung (ausschließlich): Der ausgespeicherte Strom wird ausschließlich in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.
 - o Eigenversorgung (ausschließlich): Der ausgespeicherte Strom wird ausschließlich zur Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 genutzt.
 - o Drittbelieferung (ausschließlich): Der ausgespeicherte Strom wird ausschließlich an Letztverbraucher geliefert, die nicht mit dem Speicherbetreiber personenidentisch sind.
 - o Sondersachverhalt (ausschließlich): Ein Sondersachverhalt liegt bspw. vor, wenn der ausgespeicherte Strom an Letztverbraucher geliefert wird, für die die EEG-Umlage nach §§ 63-69, 103 EEG 2017 (Besondere Ausgleichsregelung) begrenzt ist.
 - o Bivalente Nutzung (Mischform): Der ausgespeicherte Strom wird nicht ausschließlich für einen, sondern für mindestens zwei der zuvor genannten Zwecke verwendet.
- Saldierungsperiode: Angabe der Saldierungsperiode nach § 61l Abs. 1a. Bei ausschließlicher Drittbelieferung oder bivalenter Nutzung ist die Saldierungsperiode der Kalendermonat. Im Übrigen ist dies das Kalenderjahr.

4.2 Beladung des Speichers

- Die Angaben zum Absender der Meldung, zum Meldejahr und zur EEG-Umlage werden aus dem Tabellenblatt ‚Stammdaten‘ übernommen und zur Information angezeigt.
- Anlagenschlüssel / Eindeutiger Identifikator: Auswahl des eindeutigen Identifikators gem. dem Tabellenblatt ‚Stammdaten‘, auf den sich die Meldung bezieht.
- Saldierungsperiode nach § 61l Abs. 1a EEG 2017:
 - o Bei bivalenter Nutzung oder ausschließlicher Drittbelieferung (vgl. Angabe im Tabellenblatt ‚Stammdaten‘, Spalte ‚I‘) monatscharfe Angaben erforderlich.
 - o Wird der ausgespeicherte Strom hingegen ausschließlich zur Netzeinspeisung, Eigenversorgung, Drittbelieferung oder für Sondersachverhalte genutzt, ist die

Saldierungsperiode das Kalenderjahr. In diesem Fall reicht eine Angabe unter ‚Jahresmenge‘ aus.

- Beladung durch Meldenden: Auswahlfeld zur Unterscheidung, ob die Beladung des Stromspeichers durch den Meldenden selbst oder durch einen anderen Akteur erfolgt. **Wichtig:** Zur korrekten Ermittlung des Saldierungsbetrages werden sämtliche Lieferungen an den Stromspeicher benötigt, auch wenn die EEG-Umlage hierfür durch einen anderen Akteur zu zahlen ist.
- Angabe der Strommenge und des Umlagesatzes je Herkunft des Stroms: Je Liefertatbestand sind die Strommenge und der Umlagesatz anzugeben. Im Fall einer Eigenversorgung kann der Umlagesatz zwischen 0 und 100 % betragen. Liegt keine Drittbelieferung vor, beträgt der Umlagesatz in der Regel 100 %.
- Liegt für Sondersachverhalte eine verringerte EEG-Umlage, bspw. aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63-69, 103 EEG 2017 vor, so ist die für die in Spalte D eingetragene, an den Speicher gelieferte Strommenge in Spalte F der Umlagebetrag anzugeben. Eine Eintragung des Umlagesatzes in Spalte E ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4.3 Entladung des Speichers

- Wie im Tabellenblatt ‚Beladung des Speichers‘ ist in diesem Tabellenblatt **je Speicher und Saldierungsperiode** eine Angabe erforderlich. Bzgl. der Entladung des Speichers ist zwischen Drittbelieferung, Eigenversorgung, sonstiger Letztverbrauch, Netzeinspeisung und Sondersachverhalt zu unterscheiden.
- Etwaige Mengen, bei denen die Umlage entfällt bzw. sich auf null Prozent der EEG-Umlage verringert, sind mit dem Umlagesatz ‚0 %‘ anzugeben. So kann beispielsweise sichergestellt werden, dass die Speicherverluste korrekt ermittelt werden.
- Für Sondersachverhalte ist in Spalte G der Umlagebetrag einzutragen. Eine Eintragung des Umlagesatzes in Spalte F ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4.4 Füllstände

- Analog zu den vorherigen Tabellenblättern sind auch in diesem die Angaben einem Speicher und einer Saldierungsperiode zuzuordnen.
- Da die Strommenge, die dem Speicher wieder entnommen werden kann, regelmäßig nicht ohne Weiteres feststellbar ist, ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 61l Abs. 1b EEG 2017 eine Messung durch geeichte Messeinrichtungen **nicht** zwingend erforderlich. Die **BDEW-Anwendungshilfe ‚EEG-Umlage bei Stromspeichern (§ 61k EEG 2017)‘ vom 11. Juli 2017** geht davon aus, dass eine Darlegung anhand plausibler und nachvollziehbarer Annahmen und Daten genügen dürfe.
- Hingegen sind sämtliche sonstige Energieentnahmen aus dem Speicher sehr wohl durch geeichte Messeinrichtungen gesondert zu erfassen und mitzuteilen.

4.5 Ergebnis (aggregiert)

- In diesem Tabellenblatt wird für den jeweils Meldenden das Ergebnis der Saldierung je Anlage und regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber in aggregierter Form wiedergegeben.

- Sämtliche Beladungen und für diese vom Meldenden gezahlte EEG-Umlage werden zusammengefasst und den Entladungen gegenübergestellt.
- Abschließend wird in der Spalte ‚I‘ der (negative) Euro-Betrag ausgegeben, um den sich die EEG-Umlage gegenüber dem Meldenden für die Beladung des Stromspeichers verringert.
- Zusätzlich befindet sich im Kopf der Seite eine Zusammenfassung dieser Strommengen und Saldierungsbeträge je regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber.

4.6 Ergebnis (detailliert)

- Das Tabellenblatt ‚Ergebnis (detailliert)‘ fasst sämtliche Angaben in einer Tabelle zusammen und berechnet daraus den Saldierungsbetrag je Beladungsvorgang des Speichers.
- Hierbei weicht die Summe der Saldierungsbeträge im Vergleich zu den aggregierten Ergebnissen ab, sobald der Speicher durch mehrere Akteure befüllt wird.